

men. Die Beschwerdeführer hätten sich als kirchliche Körperschaften zu Recht in ihrem Grundrecht der Freiheit der Religionsausübung (nach Art. 4, Abs. 266) verletzt gefühlt.

Leitsätze präzisiert

Die Begründung dafür liefern die Leitsätze. Vier Grundsätze sind dafür entscheidend: 1. Die Kirchen haben das Recht, in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes den kirchlichen Dienst nach ihrem Selbstverständnis zu regeln und die *spezifischen Obliegenheiten kirchlicher Arbeitnehmer* verbindlich zu machen. 2. Wie dies zu geschehen hat, „richtet sich nach den von den verfaßten Kirchen anerkannten Maßstäben“. Meinungen einzelner oder auch „breiter Kreise unter den Kirchenmitgliedern“ spielen dabei keine Rolle. 3. Es bleibt grundsätzlich den verfaßten Kirchen überlassen, *verbindlich* zu bestimmen, was „die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre Verkündigung“ erfordern, was „spezifisch kirchliche Aufgaben“ sind, was „Nähe zu ihnen bedeutet“ und welches die „wesentlichen Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre“ sind. 4. Auch die Entscheidung darüber, ob und wie es innerhalb des kirchlichen Dienstes eine Abstufung von Loyalitätspflichten geben soll, ist grundsätzlich eine dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht unterliegende Angelegenheit.

Die Leitsätze machen anschaulich, wie sehr die Verfassungsrichter möglichst für alle Zeiten den Gerichten ersparen wollen, in eine Abwägung rechtlicher, gar theologischer Subtilitäten einzutreten. Die Kirchen selbst haben sich in der jüngeren Vergangenheit viel Mühe gegeben, die Arbeitsgerichtsbarkeit von der engen Verknüpfung zwischen den unterschiedlichsten Tätigkeiten im kirchlichen Dienst und kirchlicher Verkündigung zu überzeugen. Sie haben auch in dem Zusammenhang darauf gedrängt, Belegschaften in kirchlichen Einrichtungen als „Dienstgemeinschaften“ zu sehen, die insgesamt in einem inneren Zusammenhang mit der Verkündigung der Kirche und ihrer Glaubwürdigkeit stehen.

Ein erst einige Monate zurückliegendes Urteil des Bundesarbeitsgerichts wurde zum Musterbeispiel dafür, wie weit der Verkündigungsauftrag der Kirche im Blick auf die Loyalität von Angestellten in kirchlichen Einrichtungen auslegbar ist (vgl. HK, April 1985, 152). Allerdings hatte das Bundesarbeitsgericht dennoch nicht ganz darauf verzichtet, Abstufungen vorzunehmen. Von solcher Mühe ist die Arbeitsgerichtsbarkeit nun durch Karlsruhe eindeutig entbunden. Und die Kirche kann, wie die ersten Reaktionen auf das Urteil zeigen, auch außerhalb des kirchlichen Raumes mit Verständnis dafür rechnen, daß sie es selber so will und daß das Bundesverfassungsgericht ihr auf diese Weise recht gibt.

Fragen zur künftigen Praxis

Ein paar Fragen stellen sich dennoch:

1. Ist eine *Abstufung der Loyalitätspflichten* im kirchlichen Bereich je nach Nähe oder Ferne zu deren geistlichem Auftrag nicht doch für das staatliche Arbeitsrecht relevant, damit die Loyalitätspflichten von nichtkatholischen (nichtchristlichen) Angestellten in kirchlichen Einrichtungen von vornherein eingegrenzt sind? Wirkt zum Beispiel ein Arzt in einem Krankenhaus mit katholischer Trägerschaft wirklich (wie?) „am Verkündigungsauftrag der katholischen Kirche mit“, wie das Landesarbeitsgericht Berlin jüngst im Berufungsverfahren in einem anderen Arbeitsprozeß durchaus den jetzt veröffentlichten Leitlinien des BVG entsprechend festgestellt hat?
2. War sich der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts bewußt, daß er mit Leitsatz 2 und 3 unter Umständen

eine *Einschränkung innerkirchlicher Meinungsfreiheit* mit vornimmt? Im Falle des gekündigten Arztes war nicht klar, ob dieser sich (gar) ausdrücklich gegen die moralische Ablehnung der Abtreibung durch die Kirche wandte oder nur eine bestimmte strafrechtliche Regelung verfocht. Das erste versteht sich für jeden gläubigen Katholiken von selbst. Im zweiten Fall geht es um strafrechtliche Probleme, wo Katholiken unterschiedlicher Meinung sein können. Zum Beispiel läßt sich als Katholik sehr wohl die Meinung vertreten, es gebe sozial (durch den Lebenskreis) bedingte Fälle von Schwangerschaftskonflikten, die in ihrer Härte für den Betroffenen denen aus medizinischer Indikation gleichkommen und in denen (in Würdigung auch der Grenzen des Strafrechts) deshalb vom Gesetzgeber Straffreiheit gewährt werden kann. Da kirchenamtlich zwischen der moralischen (Abtreibung schlechthin verurteilenden) und der rechtsethisches-strafrechtlichen Position (Zulässigkeit von Indikationen) kaum unterschieden wird, ist dann künftig ein Angestellter im kirchlichen Dienst, der dem Gesetzgeber zubilligt, im Falle von Abtreibungen aufgrund bestimmter Notlagen Straffreiheit zu gewähren, ohne weiteres kündbar?

3. Müssen kirchliche Arbeitgeber künftig nicht noch mehr darauf achten, daß nicht einmal der Anschein eines Eindrucks entstehen kann, man nutze die Wiederverheiratung einer geschiedenen Lehrerin, die Stellungnahme eines mit gewissen politischen Positionen der Kirche nicht konform gehenden Arztes oder eines aus Ärger aus der Kirche ausgetretenen Buchhalters, um einen aus anderem Grunde lästig gewordenen Angestellten loszuwerden? D. S.

Englands Bischöfe drängen auf Erneuerung

„Die Kirche in England und Wales erwartet von der außerordentlichen Bischofssynode eine klare und positive Bekräftigung des Geistes und der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils und wünscht sich ein Wort der

Ermütigung für alle diejenigen, die seit dem Konzil so hart für Erneuerung im Leben der Kirche gearbeitet haben.“ Dieser unmißverständlichen Botschaft hat die Hierarchie von England und Wales im Hinblick auf die

für Ende November nach Rom einberufene Synode Ausdruck gegeben. Am 29. Juli veröffentlichten die Bischöfe ihr *Vorbereitungsdokument für die Synode*, das unter den Hauptthemen Wesen der Kirche, Pluralismus in der Kirche, wirksame Evangelisierung und Ämter und Dienste in der Sendung der Kirche ehrlich und offen Erfolge wie Defizite der nachkonziliaren Entwicklung in der englischen Kirche auflistet und Vorschläge für den weiteren Weg der Kirche macht.

Um differenzierte Beurteilung bemüht

Der 6500 Worte umfassende Text beruht auf drei Monaten der *Konsultationen in den Diözesen* und läßt alle Anzeichen einer von einer Sekretärshand zusammengestellten Ansammlung unterschiedlich gewichtiger Desiderata erkennen. *Einheitlich ist aber der Grundton* indirekter, aber unverhohlener Kritik an der zumal Kardinal Ratzinger unterstellten pessimistischen Einschätzung der Auswirkungen des Konzils. Kardinal *Basil Hume*, Primas der 5 Millionen britischen Katholiken, wird als einer der Hauptvertreter der Konzilsverteidiger in Rom sprechen und als Präsident des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen dürfte seinem Votum erhebliches Gewicht zukommen.

Die heutige Glaubenskrise dürfe nicht fälschlich dem Konzil zugeschrieben werden, schreiben die englischen Bischöfe. Tiefgreifende Veränderungen in der säkularen Gesellschaft der Gegenwart lägen häufig den Schwierigkeiten der Glaubensverkündigung zugrunde. „Der Zusammenbruch des moralischen und damit des sozialen Konsenses“ lasse die Lehre der Kirche weniger glaubhaft erscheinen, also „Gründe, die ganz über die dem Konzil zugeschriebenen Auswirkungen hinausgehen“. Die Apathie der Jugend der Kirche gegenüber habe weniger mit mangelndem Glauben an Gott zu tun als mit einer Kirchenerfahrung, der es an Lebensrelevanz fehle. Die katholischen Laien, heißt es wohl mit besonderem Bezug auf die britische Situation, seien früher übermäßig von der Führung des Klerus abhängig ge-

wesen und hätten es daher schwer, ihre eigene Rolle in der Gesellschaft und im kirchlichen Leben zu finden. Ein vertieftes Verständnis des Wesens der Kirche erfordere, daß diese auf allen Ebenen Formen zur Ausübung der *Mitverantwortung von Laien und Priestern* sowie der *Kollegialität der Bischöfe* entwickeln müsse. Es bedürfe „gemeinsamer Anstrengung der ganzen Kirche, um für die wandelnde Rolle der Frau in der Gesellschaft offener zu werden“. Die Zulassung von Frauen zu den Ämtern des Lektors und Akolythen solle ernsthaft erwogen werden. Die englischen Bischöfe betonen ein von den Konzepten der Glaubensgemeinschaft und Kollegialität geprägtes Kirchenverständnis. Sie verwenden den Begriff *koinonia*, der eine entscheidende Rolle im Schlußdokument der anglikanisch-katholischen Kommission spielt.

Schon in der Einleitung zum Dokument betonen die Bischöfe, die Tatsache der *wachsenden Versöhnung mit den anderen Christen* präge alle Aussagen ihrer Stellungnahme. An anderer Stelle heißt es, die Entwicklung der ökumenischen Bewegung habe den Reichtum und die potentielle Komplementarität der verschiedenen christlichen Traditionen sichtbar gemacht, wobei wiederum auf die Arbeit der anglikanisch-katholischen Kommission verwiesen wird.

Kritik am römischen Zentralismus

In der Analyse des Status und der Rolle der Bischofskonferenzen wird an die in der Alten Kirche wirksame Funktion „des Schutzes legitimer Vielgestaltigkeit“ erinnert. Mit der schwierigen Aufgabe zu sagen, *wo Einheit erforderlich sei und wo Vielgestaltigkeit bestehen könne*, habe sich die Kirche zu allen Zeiten auseinanderzusetzen. Sie könne nie leicht und schnell gelöst werden. Mangel an Toleranz sowie ein gewisser neuer Fundamentalismus hätten heute extreme Minderheitspositionen in der Kirche geschaffen. Weil die kirchliche Lehre früher relativ einfachen Ausdruck fand, hätten die heutigen Abweichungen in Formulierung und pastoraler Praxis manche

Gläubigen beunruhigt. Theologische Vielgestaltigkeit habe in der Unterweisung des Glaubens und der Lehre eine gewisse Verwirrung gestiftet. Das zeige sich in der Glaubens- wie in der Sittenlehre.

Wenn Bischöfe die berechnete Vielgestaltigkeit zu beschützen versuchten, stießen sie oft auf Kritik, seien Mißverständnissen und Verdrehungen ausgesetzt. Die kirchliche Autorität sei viel zu sehr in Rom zentralisiert, stellen die englischen Bischöfe fest. Es gebe *Anzeichen für einen Abbau der Mitarbeit und Mitverantwortung* von Diözesanbischöfen in den Kuriengorganen und für mangelnde Konsultation durch die Kurie. Zu viele Entscheidungen, zum Beispiel die über die Einführung der Kommunion unter beiden Gestalten, seien Rom vorbehalten, obwohl sie leicht am Ort zu treffen wären. Diözesanbischöfe und Bischofskonferenzen sollten ihre Verantwortung für das Wohl der Kirche in ihrem Bereich „ohne Behinderungen“ ausüben können. Bei *Bischofsnennungen* würden die Voten der Ortskirche ungenügend beachtet. Die Konsultationsnormen insgesamt erscheinen den englischen Bischöfen zu starr. Angeregt wird auch eine *Überprüfung des geltenden Verfahrens für die Laisierung von Priestern*.

Mißbilligend verzeichnen die englischen Bischöfe, daß die außerordentliche Synode wegen der kurzfristigen Ankündigung nicht ausreichend vorbereitet werden konnte. Die Synode müsse der Kollegialität wirksamen Ausdruck geben, sie solle eine Stufe im kirchlichen Konsultationsprozeß zu der 1987 vorgesehenen Laiensynode sein. Die Bischofssynoden, so eine weitere Forderung, mögen mehr als bisher *wirksamer Ausdruck der Kollegialität* gesehen werden; ihr Prozedere sollte im Licht der bisherigen Erfahrungen revidiert werden. Wiederholt verweisen die englischen Bischöfe auf die großen Dokumente des Konzils und der Nachkonzilszeit („Lumen gentium“, „Gaudium et spes“, „Ad gentes“ und „Evangelii nuntiandi“) und bedauern den „frustrierend schleppenden Fortschritt des Dialogs und der Konsultation der Kirche“.

Das Ziel der wahren Einheit statt einer bloß gleichgeschalteten Praxis müsse bewahrt werden. Immer wieder wird „die Notwendigkeit der Offenheit“ betont.

Nicht mehr im hinteren Feld

Für den englischen und Waliser Bereich wie auch für den seine eigene Hierarchie bildenden schottischen war das Zweite Vatikanum unvorbereitet, wie aus heiterem Himmel eingebrochen, hatte die Kirche plötzlich aus einem in den Verfolgungszeiten entstandenen katholischen Gettogeist aufgerüttelt. Wie das Vorbereitungsdokument erweist, sind die Bischöfe inzwischen nicht mehr selbstzufrieden „hinter den Zeiten her“. Die katholische Wochenzeitung „Tablet“ stellte denn auch in ihrem Kommentar zum bischöflichen Dokument fest, der englische Episkopat bewege sich nicht mehr im hinteren Feld, sondern habe ein Zeichen für andere gesetzt (Tablet, 3. 8. 85).

Ohne jedes britische „Understatement“ nennen die Bischöfe die Dinge beim Namen, lehnen sich deutlich gegen die Art und Weise auf, in der ihrer Meinung nach manche Angelegenheiten der Weltkirche von Rom gehandhabt werden. Nicht zum erstenmal in der Geschichte der englischen katholischen Kirche wird ein Gegensatz sichtbar zwischen den römischen und den wirklichkeitsbezogenen, freiheitlicheren und pragmatischen englischen Denkweisen, wohl auch ein Gegensatz zwischen einer eher pessimistischen, im kontinentaleuropäischen Raum verbreiteten Einschätzung der menschlichen Vernunft und der traditionell optimistischeren englischen Sicht.

Der indirekten Distanzierung der englischen Bischöfe von Kardinal Ratzingers Überlegungen zur nachkonziliaren Entwicklung war in England eine direkte kritische Auseinandersetzung mit den Thesen des Kardinals vorausgegangen: Im Juniheft der Dominikanerzeitschrift „New Blackfriars“ veröffentlichten vier führende katholische Theologen Englands Beiträge als Reaktion auf Ratzingers „Rapporto

sulla fede“ (Eamon Duffy, Nicholas Lash, John Mahoney SJ und Fergus Kerr OP). Die fundierten Beiträge der vier Theologen waren, wie dem Vorwort der Redaktion zu entnehmen war, speziell an die englischen Bischöfe gerichtet. In ihrem Grundtenor stimmen

diese theologischen Voten mit dem bischöflichen Vorbereitungsdokument überein: So urteilte Nicholas Lash, was für Ratzinger eine destruktive Krise der Kirche sei, sei in Wirklichkeit ein „dynamischer Ausgleich“.

R. H.

Bewegung in der China-Frage?

„Das Pendel schwingt wieder zu den Liberalen“, so beschreibt die in Hong Kong erscheinende „Far Eastern Economic Review“ (27. 6. 85) die gegenwärtige Politik der chinesischen Regierung gegenüber Schriftstellern, Intellektuellen und den religiösen Organisationen. Nachdem auf dem wirtschaftlichen Sektor schon eine ganze Weile Reformen und Korrekturen in Richtung einer Angleichung an westliche Modelle erfolgen (vgl. HK, Juli 1985, 334–338), wird in einer Reihe von Maßnahmen auf dem kulturellen und religiösen Gebiet ebenfalls fortgesetzte und verstärkte Öffnung zum Westen signalisiert. Offensichtlich soll diese Politik auch im Ausland bekanntgemacht werden und stellt einen Teil der Öffentlichkeitsarbeit der VR China im Ausland dar.

In der letzten Nummer von „China im Aufbau“ (August 1985, 33–36), die außer in Deutsch auch in Englisch, Französisch und Spanisch erscheint, wird von Peng Jianqun, einem Redaktionsmitglied der Zeitschrift, ausführlich über die katholische Kirche in China berichtet. Anlaß des Berichtes ist die schon im Januar erfolgte Bischofsweihe von zwei neuen Weihbischöfen, *Li Side* und *Jin Luxian*, für die Diözese Shanghai.

Dem Bericht merkt man zwar an, daß er von einem mit der religiösen Terminologie nicht sehr vertrauten Reporter geschrieben ist, aber er zeigt eine deutliche Sympathie und Achtung vor der religiösen Überzeugung der chinesischen Katholiken. Ausführlich kommt der neue Weihbischof Jin Luxian zu Wort, der als „Rektor der Klosterhochschule in Sheshan“ (gemeint ist das Priesterseminar) sich positiv über

die Religionspolitik der Regierung ausspricht und – mit Berufung auf die Praxis der frühen Kirche – das Recht jeder Ortskirche auf die Wahl und Weihe ihrer Bischöfe betont. Jin stellt eine Verbindung zwischen dem Datum seiner Wahl zum Bischof, dem 7. Dezember, her, der als Festtag des hl. Ambrosius daran erinnert, daß dieser heilige Bischof und Kirchenvater noch vor seiner Taufe vom Volk zum Bischof von Mailand gewählt worden sei.

Chinesische Delegation in Manila

Als Antwort auf den Besuch von Kardinal *Jaime Sin* von Manila in China im Oktober 1984 besuchte eine offizielle Delegation aus der VR China vom 18. bis 29. Juni 1985 die Philippinen. Die Leitung der Delegation war dem Vize-Präsidenten der chinesischen Freundschaftsvereinigung, *Wang Fulin*, anvertraut. Da der Besuch von Kardinal Sin in China ebenfalls offiziell dieser Organisation galt, entsprach dies dem chinesischen Sinn fürs Protokoll. Zur Delegation gehörten auch die stellvertretende Vorsitzende des staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten, *Fu Keyong*, und andere Vertreter religiöser, vornehmlich katholischer Organisationen. In der Berichterstattung in der westlichen Presse (vgl. UCA News, 3. 7. 85) wird hervorgehoben, daß auf ausdrücklichen Wunsch von Kardinal Sin auch der neue Weihbischof von Shanghai, Jin Luxian, in die Delegation aufgenommen wurde. Der Kardinal hatte ihn bei seinem Besuch in Shanghai und Sheshan kennen- und schätzengelert.